

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde ACHTRUP

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), in Verbindung mit § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124, 130), wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.11.1995 folgende Satzung erlassen:

(zurzeit gültige Fassung: Die letzte Änderung erfolgte mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2013 bezüglich der Anlage 1)

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern von Grundstücken an den benannten Straßen (Anlage 1) obliegt die Reinigungspflicht auf Frontlänge ihrer Grundstücke.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile einschließlich Gully-, Kanal- und Hydrantendeckel sind bei Bedarf –mindestens vierteljährlich- zu säubern und von störendem Bewuchs zu befreien. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- (2) Bei Glatteis und Schneeglätte sind die Gehwege in ausreichender Breite mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Kies, Granulat, Asche) zu bestreuen. Auf Streusalz ist zu verzichten. Von 8 bis 20 Uhr entstehende Glätte ist so oft wie erforderlich sofort zu beseitigen, nach 20 Uhr entstehende Glätte bis 8 Uhr des folgenden Tages.
- (3) Schnee ist von 8 bis 20 Uhr in ausreichender Breite so oft zu beseitigen, dass eine Fußgängernutzung möglich ist. Nach 20 Uhr gefallener Schnee ist bis 8 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Auf mit Grand befestigten Gehwegen ist Schnee unter Schonung des Grandbelages zu beseitigen.

- (4) Schnee und Eis sind auf dem Gehweg direkt am Straßenrand zu lagern; wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Es ist nicht erlaubt, Schnee von Grundstücken auf der Straße zu lagern.
- (5) Bei Straßen ohne Gehwege gelten vorstehende Absätze für den von den Fußgängern benutzten Straßenteil, wobei bei der Schneeräumung und Glatteisbeseitigung eine einseitige Räumung bzw. Beseitigung ausreichend ist.
- (6) Bei Straßen mit Gehwegen, die einseitig bebaut sind, ist eine Schneeräumung bzw. Glatteisbeseitigung von den Eigentümern der bebauten Fläche durchzuführen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße mehr als normal verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und umgehend zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Hundekot ist vom Hundehalter oder Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, egal mit welcher Front es an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück liegt, der nach § 3 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Ziff. 6 des Straßen- und Wegegesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

25917 Achtrup, den 13. Dez. 1995

GEMEINDE ACHTRUP

Der Bürgermeister

LS gez. Helmut Christensen

Anlage 1 zur Satzung der Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Achtrup

	Winterdienst			Reinigungspflicht			Bemerkung
	Rad- und / oder Gehweg	begehrter Seiten- streifen	Gullys, Rinnsteine, Hydranten	Fahrbahnhälfte	Rad- und / oder Gehweg	Bewuchs an Gullys, Rinnsteine, Hydranten	
Ahornweg		X	X	X		X	
Am Mühlberg		X	X	X		X	
Am Spielplatz		X		X			
Am Sportplatz	X	X	X	X	X	X	
Bahnhofstraße	X		X		X	X	
Birkenring	X		X	X	X	X	
Butter Blöcke		X	X	X		X	
Gärtnereistraße		X	X	X		X	
Holzkahr		X	X	X		X	
Karlumer Straße	X		X		X	X	
Kirchensteig	X				X		
Kirchweg		X	X	X		X	
Ladelunder Straße	X		X	X	X	X	
Ladestraße		X	X	X		X	
Lecker Straße	X		X		X	X	
Lindenweg		X	X	X		X	
Meiereiweg		X	X	X		X	
Norderstraße		X	X	X		X	
Payerstoft		X	X	X		X	
Royweg		X	X	X		X	
Schmiedeweg		X	X	X		X	
Schruplund		X	X	X		X	
Schulstraße	X	X	X	X	X	X	
Süderlücke		X	X	X		X	
Tweng		X	X	X		X	
Westertoft		X	X	X		X	
Wiesengrund		X	X	X		X	